

Inhalt

Vorwort	8
-------------------	---

Teil I Allerlei Wissenswertes über das liebe Steuerrecht, den Steuerzahler und den Fiskus	11
Deutschland – ein Steuerparadies	13
Unternehmerischer Zehnkampf und das liebe Steuerrecht . .	16
Hauptsache, Steuern sparen, koste es, was es wolle!	20

Teil II Erstkontakt mit dem Finanzamt	25
Erstkontakt mit dem Behördenschwungel	26
Was bin ich? Gewerbetreibender oder Freiberufler?	30
Schreckgespenst Gewerbetreibender	40

Teil III So ermitteln Sie Ihren Gewinn	45
Gewinnermittlungsarten: einfach oder doppelt?	46
Einfach einfach: die Einnahmen-Überschuss-Rechnung . . .	50
Einnahmen-Überschuss-Rechnung „handgemacht“	56
Bilanzierung (doppelte Buchführung)	69
Einnahmen-Überschuss-Rechnung versus Bilanzierung . . .	73
Betriebseinnahmen	78
Betriebsausgaben	82
Mysterium Abschreibung	91
GWG – das dürfen Sie sofort abschreiben	100

Teil IV Steuerarten	109
Umsatzsteuer – der Umsatzbringer für den Fiskus	111
Die Gewerbesteuer – ein Unikat	135
Liquiditätsfalle Steuervorauszahlungen	142
Die Einkommensteuer – eine für alle	146
Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer	165
Körperschaftsteuer	166
Skurrile Steuerarten	168
Teil V Steuerliche Sonderfragen	173
Geschäftswagen sponsored by Finanzamt?	174
Arbeitszimmer – ein Dauerbrenner vor Gericht	191
Buon appetito! - Bewirtungskosten absetzen	196
Geschenke erhalten die Freundschaft und senken die Steuerlast	202
Geschäftlich auf Achse – Reisekosten absetzen	207
Eigenbeleg – Rettungsanker bei fehlendem Beleg	211
Aufbewahrungspflicht – ab in die Tonne?	213
Investitionsabzugsbetrag – heute Steuern sparen mit Investitionen von morgen	217
Einspruch – so wehren Sie sich gegen den Fiskus	224
Wenn der Betriebsprüfer zweimal klingelt	228
Kassenführung: Kasse machen, aber richtig!	233
Personalkosten: Was kostet mich mein Mitarbeiter tatsächlich?	242
Schlussbemerkung	250
Anhang: Vordrucke	252
Index	268

Vorwort

Für viele Existenzgründer und Jungunternehmer sind Steuern eine Geheimwissenschaft, eine fremde und unverständliche Welt, und langweilig noch dazu. Selbst Albert Einstein, der mit seiner Relativitätstheorie das Verständnis von Raum und Zeit revolutionierte, kapitulierte vor dieser Materie und brachte seine Verzweiflung auf den berühmten Punkt: „Nichts auf der Welt ist so schwer zu verstehen wie die Einkommensteuer.“

Auch wenn Sie den ganzen Steuerkram mehr als lästig finden, die Vogel-Strauß-Technik – Kopf in den Sand stecken und abwarten – ist keine Lösung. Denn es ist eine Art von Naturgesetz: Nichts ist so sicher wie der Tod und die Steuern. Früher oder später müssen Sie sich mit der Geheimlehre beschäftigen. Lieber früher, denn nicht korrigierbare Fehler und verschenkte Steuervorteile kosten bares Geld. Steuern sind in jedem Fall eine lohnenswerte Materie, gewiss kompliziert und manchmal schwer verständlich, aber nicht langweilig.

Dieser Ratgeber ist der ambitionierte Versuch, Ihnen die komplexe Welt der Steuerparagrafen und Buchungssätze leicht verständlich, gut verträglich und mit einer Prise Humor näherzubringen – ohne dabei an fachlicher Tiefe zu verlieren. Mein Anspruch beim Schreiben war, einen Helfer aus der Praxis für die Praxis zu schaffen, nach dessen Lektüre Sie wissen, worauf es ankommt – damit Sie nicht mehr Steuern zahlen als unbedingt notwendig. Ein praxisorientiertes Steuersparbuch!

Bei der Auswahl der Themen gerät man zwangsläufig in ein Dilemma: Es gibt unendlich viel Interessantes und Nützliches, aber ebenso viel, das für die Praxis wenig hilfreich ist. Was also erwähnen, was weglassen? Aus dieser Themenbreite habe ich ausgewählt, was sich in meiner Erfahrung aus der Steuerberaterpraxis und Dozententätigkeit für Existenzgründer und Jungunternehmer als wichtig und typisch erwiesen hat. Deshalb finden Sie hier keine Sonderfälle oder exotischen Steuertipps, die mit Ihrem Tagesgeschäft wenig bis gar nichts zu tun haben, sondern alltagstaugliches Praxiswissen.

Für dieses Büchlein erhalte ich möglicherweise keinen wissenschaftlichen Ritterschlag, aber wenn ich bei dem einen oder anderen Leser Interesse für das Thema wecke, ihm ein Schmunzeln abringe und vor allem beim Steuersparen helfen kann, ist das eine angemessene Wertschätzung meiner Arbeit. Geben Sie Steuern eine Chance, sie sind interessanter als ihr Ruf!

Viel Spaß beim Lesen und Steuersparen!

Ihr Andreas Görlich

Für Anregungen, Kritik und Fragen bin ich immer offen – schreiben Sie mir unter hallo@steuern-aber-lustig.de.

„Hauptsache, Steuern sparen, koste es, was es wolle!“



Steuern sparen möchte jeder, und zwar möglichst viel. Wenn so mancher Unternehmer „Steuern sparen“ hört, sieht man, wie in seinen Augen die Dollarzeichen aufblitzen, die Synapsen im Hirn losrattern und der Verstand auf Kurzurlaub geht. Getrieben von dem Gedanken „Steuern sparen, koste es, was es wolle!“ werden dann Entscheidungen getroffen, die jeder betriebswirtschaftlichen Vernunft entbehren. Hauptsache, Steuern sparen – mit diesem Argument lassen sich dann auch die windigsten Geldanlagen, die marodesten Immobilien und die dubiosen Investmentfonds an den Mann oder die Frau bringen.

Die Steuerlast zu drücken, ist eine äußerst beliebte Tätigkeit, dagegen ist auch grundsätzlich nichts einzuwenden. Doch bei manchem erscheint der Trieb, Steuern zu sparen, sogar ausgeprägter zu sein als der Fortpflanzungstrieb. Nimmt der Steuerspartrieb gar überhand, spricht man von Steuerhinterziehung. Und das ist kein Kavaliersdelikt! In Griechenland scheint Steuerhinterziehung zwar olympische Disziplin zu sein, aber hierzulande ist sie nach wie vor eine Straftat.

Bei allem Verständnis für den Wunsch, dem Fiskus keinen Cent zu schenken: Das Ziel, Steuern zu sparen, kann immer nur ein Ziel sein, nie das alleinige. Es ist zwar ein schönes Gefühl, den Fiskus an den Kosten für den neuen Mercedes oder für das repräsentative Büro zu beteiligen. Aber ist die Luxuskarosse beim Start in die Selbstständigkeit wirklich notwendig oder tut es der Gebrauchte am Anfang auch noch? Brauche ich das repräsentative Büro oder kann ich auch vom Home-Office aus starten? Nicht selten schätzen Unternehmer die Steuerersparnis durch ihre Investition falsch ein. So manches „Steuerschnäppchen“ entpuppt sich im Nachhinein als echte Geldvernichtung.

In der Praxis herrscht oft der Irrglaube, der Fiskus beteilige sich vollständig an Ihrer Investition in Form einer Steuerersparnis. Das ist aber nicht so. Sie erhalten immer nur einen Bruchteil Ihres „Schnäppchens“ oder im schlechtesten Fall gar nichts vom Finanzamt zurück. Denn Sie müssen berücksichtigen:



Die Steuerersparnis für eine Betriebsausgabe entspricht lediglich der Höhe des bei Ihnen anzuwendenden Steuersatzes. Das heißt: Wenn Sie beispielsweise einen Grenzsteuersatz (mehr dazu in Teil IV, S. 159) von 30 % haben, erhalten Sie vom Fiskus für einen zusätzlichen Euro Betriebsausgabe nur maximal 30 Cent Steuer zurück.



Beachten Sie auch, dass Sie immer nur die Kosten für die betriebliche Nutzung steuerlich absetzen können. Sprich: Im Fall des neuen Mercedes sind die Privatfahrten mit dem Geschäftswagen steuerlich nicht abzugsfähig.



Betriebliche Anschaffungen müssen Sie sofort bezahlen, aber von der Steuer dürfen Sie die Kosten meistens nur ratenweise – über mehrere Jahre verteilt – absetzen (auf Amtsdeutsch: abschreiben). Also: Ihr Geld ist sofort weg – die Steuererminderung wird erst später vollständig wirksam!

Denken Sie bei Ihren Investitionsüberlegungen immer an diese Einschränkungen und seien Sie mit vermeintlichen Steuerschnäppchen vorsichtig. Ihre unternehmerischen Entscheidungen sollten nicht primär durch die Motivation, Steuern zu sparen, getrieben sein. Vielmehr sollte die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit der Anschaffung im Vordergrund stehen.

So wichtig und sinnvoll betriebliche Anschaffungen sein mögen, Sie dürfen nicht vergessen: Das für die Investitionen aufgewendete Geld fehlt anschließend in der Kasse. Selbst beim höchsten Steuersatz von 45 %, beim sogenannten „Reichensteuersatz“, mindert eine Ausgabe von 1.000 € die Steuerlast nur um 474,75 € (= Einkommensteuer 450 € + Solidaritätszuschlag 24,75 €, ohne Kirchensteuer). Der Rest, ganze 525,25 €, ist fort. Also prüfen Sie im Voraus, ob Sie sich die Investition leisten können! Es gilt immer: In der Tasche hat derjenige netto am meisten übrig, der am wenigsten Kosten hat. Netto verdienen und brutto leben, ist langfristig nicht gut.

! Aufgepasst: Zu allen windigen Steuersparmodellen und dubiosen Steuerweisheiten sei eines gesagt: Wer keine Steuern zahlen will, darf nicht viel verdienen. Alles andere klappt nicht oder ist strafbar.

Von der Notwendigkeit, Steuern zu zahlen

Wenn wir uns über den habgierigen Fiskus und seine Fiskalritter beschwerten, vergessen wir: Steuern müssen sein. Sie sind etwas ganz Normales und sogar notwendig. Denn „Steuern sind der Blutkreislauf des Staates“ (*Jean Monnet, französischer Staatsmann des 20. Jahrhunderts*) Eines ist klar: Wer einen Sozialstaat will, muss auch dafür aufkommen. Im Alltag gibt es viele Aufgaben, die nur der Staat lösen kann. Bildung, öffentliche Infrastruktur, Gesundheitswesen und soziale Absicherung, innere und äußere Sicherheit gehören dazu. Gerade Existenzgründer profitieren von staatlichen

Fördermitteln, die den Start in die Selbstständigkeit erleichtern. All diese Leistungen finanziert Vater Staat mit den Steuereinnahmen. Ohne diese Gelder könnte er seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen.

Also: Die Notwendigkeit der Steuererhebung steht nicht zur Diskussion – Steuern sind erforderlich. Ob Steuern tatsächlich effizient verwendet werden, ist eine andere Frage, die sehr wohl diskussionswürdig ist. Jahr für Jahr deckt der Bund der Steuerzahler unzählige Fälle von Verschwendung und sorglosen Umgang von Steuergeldern in Bund, Ländern und Kommunen auf. Die Bruchlandung „Euro-Hawk“, das Flughafendebakel Berlin-Brandenburg oder die Nürburgring-Pleite sind Musterbeispiele an Steuerverschwendung. Immer geht es um Steuergelder in Millionenhöhe, immer sind es die Kassenwarte in Politik und Verwaltung, die dafür verantwortlich sind. Und am Ende zahlt immer der Steuerzahler. Wäre die Miswirtschaft mit Steuergeldern steuerpflichtig, wäre der Staatssäckel wohl gefüllt und die Steuerlast der Bürger könnte gesenkt werden.

Eines zum Schluss: Das Tröstliche am Steuerzahlen ist, dass es nicht süchtig macht!



Rechtsprechung zum Schmunzeln: Steuern zahlen kann nicht aus Gewissensgründen abgelehnt werden

Es war zu vermuten, aber einen Versuch war es allemal wert. Ein religiöses Ehepaar, das Einkommensteuer zahlen sollte, schrieb an das Finanzamt: „Wir lehnen aus religiöser Überzeugung die Anwendung kriegerischer Gewalt grundsätzlich ab und können es deshalb mit unserem Gewissen nicht länger vereinbaren, mit unseren persönlichen Steuern zur militärischen Rüstung unseres Landes beizutragen.“

Das gewissenlose Finanzamt spielte nicht mit und wies das Begehren zurück. Der Fall landete vor Gericht, weil das pazifistische Steuersparerpaar sich in seinem Grundrecht auf Gewissensfreiheit verletzt fühlte. Die Richter fühlten mit, kamen aber nach gewissenhafter Abwägung zu dem Urteil: Die Zahlung von Steuern kann nicht aus Gewissensgründen abgelehnt werden. (*Bundesfinanzhof vom 6.12.1991, III-R-81/89*)

Arbeitszimmer – ein Dauerbrenner vor Gericht

Gerade für Existenzgründer und Jungunternehmer, die keine Geschäftsräume anmieten können oder wollen, wird's jetzt spannend wie bei Alfred Hitchcock: Es geht um das häusliche Arbeitszimmer. In der Praxis herrscht oft nicht mehr als ein Halbwissen darüber, was genau darunter zu verstehen ist. Hier die Auflösung: Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein büromäßig genutzter Raum in der eigenen oder gemieteten Wohnung bzw. im entsprechenden Wohnhaus, in dem Sie gedankliche, schriftliche oder verwaltungstechnische Arbeiten erledigen. Aus dieser Abgrenzung folgt im Umkehrschluss: Ein Büro, das irgendwo außerhalb der Wohnung angemietet wird, ist nicht als häusliches Arbeitszimmer anzusehen. Dasselbe gilt für eine Werkstatt, ein Tonstudio, einen Lagerraum, eine ärztliche Praxis oder Ähnliches im eigenen Wohnhaus.

Das Grundproblem: Wegen der unmittelbaren Nähe zum privaten Wohnraum und damit auch zur privaten Lebensführung hat der Fiskus kleinliche Regeln vorgeschaltet, bevor er den Steuerabzug für ein Heimbüro gewährt. So sind zwei Fälle zu unterscheiden:

 **Das Arbeitszimmer ist Mittelpunkt Ihrer Arbeit:** Wenn Ihr Arbeitszimmer den alleinigen Mittelpunkt Ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit darstellt, ist die Sache klar: Die Kosten für Ihr häusliches Arbeitszimmer können Sie in voller Höhe von der Steuer absetzen. Der Mittelpunkt bestimmt sich nicht vorrangig nach der verbrachten Arbeitszeit im Heimbüro (Quantität), sondern vielmehr kommt es auf die Qualität der im Arbeitszimmer erledigten Arbeiten an. Genauer: Die den jeweiligen Beruf prägenden Arbeiten bzw. Kernaufgaben müssen dort erledigt werden, also nicht nur Hilfstätigkeiten wie etwa Rechnungen schreiben oder Belege buchen.

Beispiel: Der Handwerker, der den ganzen Tag auf der Baustelle tätig ist und nur seine Buchführung im häuslichen Arbeitszimmer erledigt, hat seinen Arbeitsmittelpunkt außerhalb des Heimbüros.

➔ **Das Arbeitszimmer ist nicht Mittelpunkt Ihrer Arbeit:** Wenn Ihr Arbeitszimmer nicht den alleinigen Mittelpunkt Ihrer selbstständigen Tätigkeit bildet, ist der Steuerabzug zulässig, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Sie kein eigens angemietetes Büro und keinen Arbeitsplatz bei einem Auftraggeber oder Geschäftspartner haben. Die angefallenen Kosten sind in diesem Fall jedoch nur beschränkt abzugsfähig bis maximal 1.250,€ pro Jahr.



Sonstige Anforderungen an Ihr häusliches Arbeitszimmer:

Wenn einer der beiden Fälle bei Ihnen zutrifft, bitte noch nicht freuen. Denn der Fiskus stellt weitere Ansprüche: Ihr Arbeitszimmer muss ein geschlossener Raum sein, eine Arbeitsecke im Wohn- oder Schlafzimmer genügt dem Finanzamt für den Steuerabzug nicht. Und private Gegenstände im Heimbüro wie beispielsweise Bett oder Fernseher sind tabu. Wird das Arbeitszimmer auch privat benutzt, haben Sie schlechte Karten und der Fiskus setzt den Rotstift an. Das gilt derzeit noch – aber wer weiß, wie lange. Denn einige Finanzgerichte sehen das anders – Sie erlauben den anteiligen Betriebsausgabenabzug für den betrieblich genutzten Anteil, auch bei privater Mitbenutzung.

Aber, noch einmal zur Erinnerung: Kleinlich ist der Fiskus nur beim häuslichen Arbeitszimmer. Dagegen sind die Kosten für die häusliche Betriebsstätte voll steuerlich absetzbar. Häusliche Betriebsstätten sind Werkstätten, Lager- und Ausstellungsräume oder Praxisräume von Rechtsanwälten, Ärzten usw., wenn die Räumlichkeiten für den intensiven und dauerhaften Publikumsverkehr eingerichtet sind. Dasselbe gilt, wenn in den häuslichen Räumen mindestens eine familienfremde Arbeitskraft beschäftigt wird.

Welche Kosten können Sie für Ihr Arbeitszimmer absetzen?

Sie gehören zu den Glücklichen – die Kosten für Ihr häusliches Arbeitszimmer sind abzugsfähig? Gratulation! Aber welche Kosten können Sie genau geltend machen? Anteilig absetzbar sind etwa Miete oder Abschreibung bei Eigentum, Schuldzinsen, Heizung, Strom, Grundbesitzabgaben, Reinigungskosten oder Kosten für die Gebäudeversicherung etc. Um den auf das Arbeitszimmer entfallenden Anteil zu ermitteln, ist die Fläche des

Heimbüros ins Verhältnis zur Gesamtwohnfläche zu setzen. Hat Ihre Wohnung beispielsweise insgesamt 100 qm und das Arbeitszimmer 20 qm, beträgt der abzugsfähige Anteil 20 %. Dagegen sind Renovierungskosten, die nur für das Arbeitszimmer anfallen, oder Ausstattungsgegenstände des Arbeitszimmers in voller Höhe abzugsfähig.

Beachten Sie: Betriebliche Arbeitsmittel, wie etwa ein Schreibtisch, Schreibtischstuhl oder Aktenschrank, fallen nicht unter die restriktiven Arbeitszimmerregelungen – sie sind unkompliziert von der Steuer absetzbar.

Eines noch zum Schluss: Das häusliche Arbeitszimmer ist ein „Dauerbrenner“ vor Gericht und auch aktuell stehen die kleinlichen Regelungen auf dem Prüfstand der höchsten Richter. Im Zweifel setzen Sie die Kosten für Ihr häusliches Arbeitszimmer immer an. Streicht das Finanzamt Ihnen die Kosten, dann legen Sie Einspruch ein und schließen Sie sich an eines der zahlreichen BFH-Musterverfahren an. Im Falle eines positiven Urteils dürfen Sie sich über eine Steuererstattung freuen.



Rechtsprechung zum Schmunzeln: Der Gang zum „stillen Örtchen“ ist steuerlich nicht abzugsfähig

Der Finanzbeamte liebt den Pädagogen wie der Metzger den Vegetarier. Keine andere Berufsgruppe hat eine so geballte Fantasie wie der Pädagoge. Ein Lehrerehepaar aus Niedersachsen ist über sich selbst hinausgewachsen. Im häuslichen Arbeitszimmer verbrachten sie viel Zeit und die reichliche Arbeit verursachte häufig Verdauungsleid. Für die Pädagogen war ganz klar: Der Gang zum „stillen Örtchen“ ist betrieblicher Natur. Weswegen das verbrauchte Wasser zweifelsfrei steuerlich abzugsfähig sei. Das ging dem Fiskus doch zu weit und es entflamte der Steuerstreit. Das Ganze landete vor Gericht. Das fragte, betrachtet bei hellem Licht: Ist das Häufchen betrieblich oder nicht? Das Gericht sich beim Nachweis schwere tat, welche Notdurft betrieblich und welche privat. Am Ende sagten die Richter: „Nein, die Toilettennutzung muss Privatvergnügen sein.“

(Niedersächsisches Finanzgericht vom 10.09.1997, IV-268/95)